

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 153 (1987)
Heft: 7-8

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Optimierung der Gesamtverteidigungs-idee

Die **Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft (KBOG)**, mit über 6100 Mitgliedern eine der grössten Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, hat an ihrer Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1987 in Langenthal eine **Studie «Bubenbergr»** genehmigt, die von einer unter der Leitung des Gesellschaftspräsidenten, Oberst Rudolf Graf, Aarwangen, stehenden Studienkommission erarbeitet wurde. Die Studie, die sich an den Bundesrat richtet, greift aktuelle Probleme der Gesamtverteidigung auf, die nach Auffassung der KBOG noch nicht die nötige Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gefunden haben. Sie hat folgenden Inhalt:

1. Vollzug der Gesamtverteidigungs-idee

Es kann festgestellt werden, dass die vom Bundesrat aufgestellte Konzeption der Gesamtverteidigung noch nicht in allen Bereichen in die Praxis umgesetzt worden ist. So fehlt beispielsweise eine entsprechende eidgenössische parlamentarische Kommission. Die Organisation und die Administration für Armee und Zivilschutz ist kompliziert und zu wenig koordiniert. Ferner wird vielfach verkannt, dass die Aufgabe der Armee nicht einfach der Kampf als Selbstzweck ist, sondern vor allem der Kampf zum Schutz und Erhalt der Zivilbevölkerung und ihrem lebensnotwendigen Umfeld.

2. Mobilmachung

Die modernen Bedrohungsformen erfordern neben verschiedenen vorsorglichen Massnahmen die Fähigkeit zur Mobilmachung aus dem Stand. Diese ist durch Aktionen der indirekten Kriegführung besonders gefährdet. Es sollte die Möglichkeit bestehen, die für die Mobilmachung unerlässlichen zivilen und militärischen Anlagen (Bahnen, Strassen, Brücken, Stromversorgung, Übermittlungsanlagen, Wasserversorgung) angemessen zu schützen. Die vorhandenen zivilen Polizeikräfte reichen dafür nicht aus.

3. Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur

Im Rahmen der Schweizerischen Gesamtverteidigung schützt der Zivilschutz unsere Zivilbevölkerung mit einem im internationalen Vergleich hohen Ausbaustandard gut gegen A- und C-Einsätze sowie gegen massive konventionelle Bombardierungen.

Da seine Angehörigen weder bewaffnet noch entsprechend ausgebildet sind, bietet er keinen Schutz bei Aktionen der indirekten Kriegführung gegen Zivilpersonen, wie etwa Geiselnahme oder Erpressung, gegen zivile Infrastrukturen und auch keinen Selbstschutz. Die erst nach einer Mobilmachung einsatzbereiten und zur Verstärkung des Zivilschutzes bestimmten Luftschutztruppen stehen nur für Schwergewichtseinsätze in vorwiegend anderen Aufgaben zur Verfügung. Die übrigen Verbände der Armee sind mit ihrem Hauptauftrag gebunden.

Wie im Falle der Mobilmachung reichen die vorhandenen zivilen Polizeikräfte zur Abwehr aktiver indirekter Kriegführung nicht aus.

4. Verbindung zwischen Territorialdienst und Gemeindebehörden

Die Verbindung zwischen den zivilen Führungsstellen und der Armee auf Stufe Bund, Kanton und teilweise Region ist über den Territorialdienst geregelt. Diesem fehlen aber die Mittel für die zusätzliche Erstellung und den Unterhalt von Verbindungen zu Gemeinden, wenn dies je nach Lage erforderlich wird.

5. Dienstpflicht der Offiziere ab dem 50. Altersjahr

Die heutige Ordnung, wonach Offiziere in der Regel mit 55 Jahren zum Zivilschutz übertreten, ist trotz der Neufassung von Art. 52 der Militärorganisation in verschiedener Hinsicht unbefriedigend.

Ein Bedarf an führungserfahrenen Kadern im Zivilschutz ist unbestritten.

6. Bestandesprobleme

Der sinkende Bestand an Pflichtigen für die Armee und den Zivilschutz wirft für die Verwirklichung der Gesamtverteidigung langfristige Probleme auf. Bei der Rekrutierung von Angehörigen und Kadern sind neue Wege zur Sicherung der Bestände zu geben.

Die Studie stellt folgende **Anträge**:

1. Zur Gesamtverteidigung

1.1. Die Interessen der Gesamtverteidigung seien wahrzunehmen durch:

- a) die bisherigen ständigen Militärkommissionen;
- b) die neu zu schaffenden ständigen Zivilschutzkommissionen;
- c) die neu zu schaffende Gesamtverteidigungskommission des Parlaments;

mit der Aufgabe, die Sicherheitspolitik und die Fragen der Gesamtverteidigung mit allen Kommissionen der eidgenössischen Räte zu koordinieren.

1.2. Armee und Zivilschutz als Instrumente der Gesamtverteidigung seien bezüglich Organisation und Administration zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Eine maximale Durchlässigkeit in diesen Bereichen sei anzustreben.

1.3. Ziel und Bedeutung der Sicherheitspolitik seien mit einer aktiven und langfristigen Aufklärungs- und Orientierungsarbeit dauernd bekanntzumachen. Das Instrument dazu ist die Zentralstelle für Gesamtverteidigung.

1.4. Die Verstärkung der kantonalen und kommunalen Polizeikörper für Bewachungs- und bewaffnete Schutzaufgaben sei auch für

den strategischen Krisenfall vorzubereiten. **1.5.** Das Aufstellen einer Spezialeinheit gegen Erpressung und Geiselnahme sei zu prüfen.

2. Zum Territorialdienst

2.1. Der bewaffnete Schutz der Zivilbevölkerung und der Schutz führungs- und lebenswichtiger Objekte seien dem aktuellen Bedrohungsbild entsprechend zu verbessern. Für diese Schutz- und Bewachungsaufgaben ist der Territorialdienst zuständig. Es seien ihm die notwendigen und entsprechenden Mittel zuzuteilen und seine Aufgabe neu zu formulieren.

2.2. Offiziere, welche in der Armee eine Funktion haben oder für eine Funktion im Aktivdienst vorgesehen sind, bleiben bis zum 60. Altersjahr in der Armee eingeteilt. Offiziere, die nicht in andern Truppengattungen benötigt werden, stehen dem Territorialdienst zur Verfügung.

3. Zum Zivilschutz

3.1. Die Armee stellt dem Zivilschutz die von diesem angeforderten Offiziere und Unteroffiziere bereits ab Beginn des Landsturmalters zur Verfügung.

3.2. Der Beitrag des Zivilschutzes bei der Bewältigung von Zivilisations- und Umweltkatastrophen sei zielgerichtet auszubauen.

3.3. Der Zivilschutz meldet jährlich und frühzeitig seine Bedürfnisse an Offizieren und Unteroffizieren der Armee, die er für seine Führungsaufgaben braucht.

Die Moorlandschaft Rothenthurm ist nicht gefährdet

Die ursprünglichen Hochmoorlandschaften der Schweiz bedeckten eine Fläche von schätzungsweise 10 000 Hektaren. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind diese Gebiete auf rund 1450 Hektaren zusammengeschrumpft. Dies ist wenig, wenn man bedenkt, dass in unserem Land jährlich eine doppelt so grosse Fläche überbaut wird.

Aber selbst diese wenigen noch existierenden Hochmoore sind von der Zivilisation nicht völlig unberührt geblieben. Zwei Drittel des Restbestandes ist in der Existenz gefährdet. Vielfach werden nämlich die noch vorhandenen Hochmoore von den Rändern her entwässert, oder sie bekommen grösseren Mengen von Düngstoffen aus den umliegenden, intensiv bewirtschafteten Feldern unbeabsichtigt oder beabsichtigt zugeführt, so dass der ökologische Haushalt sich grundlegend verändert.

Es müssen deshalb Massnahmen getroffen werden, um unsere einzigartigen Hochmoorlandschaften schützen zu können. Die zwei Fragen, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängen, lauten: «Ist die **Rothenthurm-Initiative** notwendig?» und «Ist durch den Bau des Waffenplatzes diese Moorlandschaft in ihrem Bestand gefährdet?».

Eine unnötige Initiative ...

Die Antwort auf die erste Frage ist klar und eindeutig: Die Rothenthurm-Initiative ist unter dem sachlichen Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes nicht notwendig. Warum?

Der Bund bedarf keiner weiteren Norm, um entsprechende Schutzbestimmungen

aufzustellen. Unsere Bundesverfassung gibt ihm genügend Kompetenzen, die Tier- und Pflanzenwelt und damit ganz allgemein die Biotope und nicht nur die Moore zu schützen. Die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ist jedoch gerechtfertigt und drängt sich als indirekter Gegenvorschlag zur Rothenthurm-Initiative sogar auf. Die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen sollen klarer abgegrenzt werden. Das gilt nicht nur für die Bezeichnung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung, sondern auch für die Finanzierung der entsprechenden Schutzmassnahmen. Neu soll auch der Anspruch von Grundeigentümern und Bewirtschaftern auf angemessene Abgeltung geregelt werden, wenn diese eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag im Interesse des Schutzzieles erbringen.

... und ein unabdingbarer Waffenplatz ...

Ist durch den Bau des Waffenplatzes in Rothenthurm die zur Diskussion stehende Moorlandschaft gefährdet? Bevor diese Frage beantwortet werden kann, muss ganz klar festgestellt werden, dass mit der im Initiativtext vorgeschlagenen Übergangsbestimmung der Bau des Waffenplatzes oder doch zumindest eines Teils davon verhindert werden soll. Dies wird von den Initianten übrigens auch gar nicht bestritten.

Blenden wir noch einmal zurück auf den September 1983. Das Parlament hat dann zumal entschieden, dass der Waffenplatz Rothenthurm einem unabdingbaren militärischen Bedürfnis entspricht, und hat dem Projekt zugestimmt. Mit dem Hinweis darauf, dass bei der Planung und Ausführung die Auflagen des Natur- und Heimatschutzes einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang sind von den eidgenössischen Räten folgende Bedingungen gestellt worden:

- Der Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit den Kantonen Schwyz und Zug zu weitergehender Berücksichtigung der Naturschutzinteressen im Aufklärungsgelände.
- Der Einbezug der militärischen Nutzungs- und Ausbaupläne in einer Schutzverordnung durch den Kanton Schwyz.
- Die Bauarbeiten im Aufklärungsgelände dürfen erst nach dem Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

... im Einklang mit der Natur

Diese Auflagen sind eingehalten worden. In der Zwischenzeit ist ein rund 500 Hektaren grosses Gebiet unter Schutz gestellt worden. In der Vereinbarung mit den Kantonen Schwyz und Zug und der Eidgenossenschaft werden für das sogenannte Aufklärungsgelände die Nutzungszonen genau festgelegt. Rund zwei Drittel des Geländes werden in eine Sperrzone ausgeschieden, welche von der Truppe nicht betreten werden darf.

Das Hochmoor des Bibertales wird durch den Waffenplatz nicht beeinträchtigt. Dadurch, dass das Aufklärungsgelände in der Übergangszone vom Landwirtschafts- zum Hochmoorgebiet liegt und in seiner Nutzung beschränkt ist, ist eine Pufferzone entstanden, durch welche das eigentliche Hochmoor langfristig erhalten und vor Eingriffen durch Kultivierung geschützt wird.

Militärische Ausbildung und Natur- und Landschaftsschutz schliessen sich in keiner Weise aus. Ihre Interessen ergänzen sich in vielen Fällen sinnvoll. Das Beispiel Frauen-

feld mit der Erhaltung eines Naturschutzgebietes auf dem bundeseigenen Waffenplatz und das Beispiel Thun, wo ein grösseres Naturschutzgebiet ausgeschieden worden ist, sind die besten Belege dafür. Gottard/Val Canaria, Petit Hongrin und andere Schiess- und Übungsplätze zeigen, dass Militär und Naturschutz sehr wohl mit- und nebeneinander existieren können. Durch den Bau des Waffenplatzes ist die Moorlandschaft Rothenthurm nicht gefährdet.

Nationalrat Hermann Wellauer, Frauenfeld

Verbesserung des AC-Schutzes: Ersatz der heutigen Atropin- spritzen

Die Kampfstoffvorräte der Grossmächte machen es notwendig, dass die Schutzmassnahmen gegen chemische Waffen laufend verbessert werden müssen.

Der Schutz lässt sich in folgende vier Teilbereiche gliedern:

- **Schaden verhindern:** Die Schadenwirkung durch C-Waffen kann heute mit vorbeugenden Schutzmassnahmen sehr stark reduziert werden.
- **Therapie:** Die Behandlung einer Vergiftung durch Nervengift muss rasch eingeleitet werden, weshalb jeder Angehörige der Armee über Atropinspritzen verfügt.
- **Nachweis:** Gasförmige Kampfstoffe können mit unseren Nachweisgeräten bis auf niedrige Restkonzentrationen nachgewiesen werden. Dies gestattet zu beurteilen, ob die getroffenen Schutzmassnahmen aufgehoben werden können.
- **Übung:** Wiederholtes Üben ist die unerlässliche Voraussetzung für richtiges Handeln.

Eine wesentliche Verbesserung des AC-Schutzes wird zurzeit im Bereich der Therapie durch die Beschaffung des **Combopen-Autoinjektors** erreicht. Der Combopen-Autoinjektor enthält 2 mg Atropin und 150 mg Toxogonin. Er ersetzt die heute eingeführten Atropin-Autoinjektoren, deren Lagerbarkeit in absehbarer Zeit zu Ende geht.

Nervengifte verursachen eine Übererregung und anschliessend Lähmung wesentlicher Teile des Nervensystems. Die Übererregung bewirkt Symptome, wie Sehbeschwerden, triefende Nase, Speichelfluss, Zuckungen und Krämpfe. Atemlähmung ist meistens die Todesursache.

Atropin verbessert den Allgemeinzustand des Vergifteten durch Linderung der Symptome, ohne die Vergiftung zu beheben. Toxogonin, das in der neuen Spritze enthalten ist, vermag hingegen eine echte Therapie zu erzielen, indem es direkt auf das Nervengift einwirkt und dessen schädliche Wirkung behebt. **Mit dem Combopen-Autoinjektor wird also die Therapie bereits am Ort der Vergiftung vom einzelnen Wehrmann eingeleitet und damit die Überlebenschance des Vergifteten wesentlich erhöht.**

Heute sind bereits 1,6 Millionen Combopen-Autoinjektoren beschafft. Anfangs 1988 wird jeder Angehörige der Armee über drei Spritzen verfügen, und zu Beginn der neunziger Jahre erhöht sich deren Zahl auf

sieben. Gesamthaft werden rund 5,6 Millionen Spritzen beschafft, was mit Kosten von rund 50 Millionen Franken verbunden ist. Beim **Zivilschutz** ist die Beschaffung der neuen Spritzen ebenfalls angelaufen.

Entkriminalisierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen vorgeschlagen

Nachdem Volk und Stände am 26. Februar 1984 zum zweitenmal innert sechs Jahren die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen klar abgelehnt hatten, wurde der Bundesrat im Sommer 1984 mit einer parlamentarischen Motion beauftragt, im Rahmen der geltenden Verfassungsgrundlage das Militärstrafgesetz so zu revidieren, dass «echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen» sind. Mit einer Botschaft vom 27. Mai 1987 über die Änderung des Militärstrafgesetzes kommt der Bundesrat diesem Auftrag nach.

Im wesentlichen beabsichtigt die Teilrevision des Militärstrafgesetzes folgendes:

- der Begriff der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen wird etwas erweitert, indem nicht mehr «schwere Gewissensnot», sondern **«Unvereinbarkeit mit dem Gewissen»** als Privilegierungskriterium im Strafvollzug verlangt wird; hingegen soll auch in Zukunft nur privilegiert werden, wer aus **religiösen oder ethischen Gründen** den Militärdienst verweigert hat;
- die Gefängnis- oder Haftstrafe soll neu durch eine **Arbeitsverpflichtung im öffentlichen Interesse** ersetzt werden;
- um den Erfordernissen der Entkriminalisierung voll zu entsprechen, soll die Arbeitsverpflichtung nicht mehr ins Zentralstrafregister eingetragen werden;
- das Gericht soll inskünftig Waffenverweigerer aus Gewissensgründen, die den Dienst verweigert haben, zum Dienst ohne Waffe anhalten, sofern diese dazu bereit sind.

Mit dieser Vorlage wird zudem auch beantragt, den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen im Bundesgesetz über die Militärorganisation zu verankern. Dabei sollen die Zulassungsbedingungen den neuen Privilegierungskriterien für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen angepasst werden. Zudem soll der Militärdienst für Waffenlose um 6 bis 20 Tage verlängert werden. Dadurch sollte es möglich sein, in Zweifelsfällen die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Gesuchsteller leichter zu erfassen. ■

